:rhein-sieg-kreis

Amt für Natur- und Landschaftsschutz
Abteilung Landschaftsplanung, Fachplanungen

Landschaftsplan Nr. 4
Meckenheim - Rheinbach - Swisttal

Entwicklungskarte

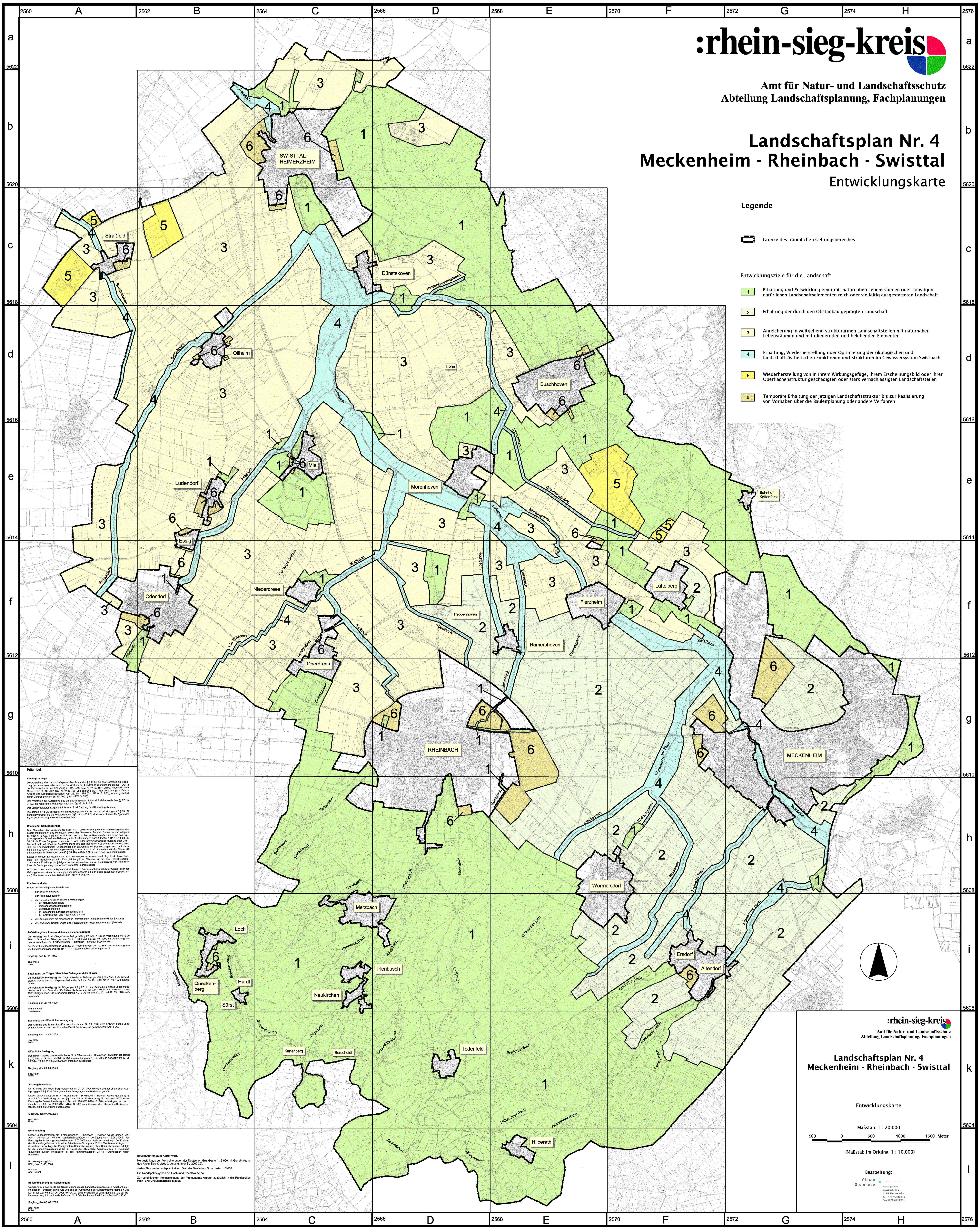

Legende

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Entwicklungsziele für die Landschaft

1	Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
2	Erhaltung der durch den Obstanbau geprägten Landschaft
3	Anreicherung in weitgehend strukturarmen Landschaftsteilen mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
4	Erhaltung, Wiederherstellung oder Optimierung der ökologischen und landschaftsästhetischen Funktionen und Strukturen im Gewässersystem Swistbach
5	Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaftsteilen
6	Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder andere Verfahren

Präambel

Rechtsgrundlage

Die Aufstellung des Landschaftsplanes beruht auf den §§ 16 bis 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung 21. 07. 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 10. 2001 (GV. NRW. S. 708) und den §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. 10. 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. 10. 2001 (GV. NRW. S. 708).

Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes richtet sich dabei nach den §§ 27 bis 31 LG: die rechtlichen Wirkungen nach den §§ 33 bis 41 LG.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Rhein-Sieg-Kreises.

Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 33 LG behördenverbindlich; die Festsetzungen (§§ 19 bis 26 LG) sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 bis 41 LG allgemein rechtsverbindlich.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des Landschaftsplanes Nr. 4 umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Städte Meckenheim und Rheinbach sowie der Gemeinde Swisttal. Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen des baulichen Außenbereiches im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches (z. B. land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen) trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, Festsetzungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG sind nicht zulässig. Dieses gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart worden sind, liegt hierin keine Aussage nach Bauplanungsrecht. Das gleiche gilt für Flächen, für die das Entwicklungsziel "Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder andere Verfahren" dargestellt ist.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (mit anderen als den oben genannten Festsetzungen) überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplanes besteht aus

- der Entwicklungskarte
- der Festsetzungskarte
- dem Detailkartenband zu den Festsetzungen
  - 2.1 Naturschutzgebiete
  - 2.2 Landschaftsschutzgebiete
  - 2.3 Naturdenkmale
  - 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile
  - 5. Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen
- der Anlagenkarte mit ergänzenden Informationen (nicht Bestandteil der Satzung)
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen nebst Erläuterungen (Textteil).

Aufstellungsbeschluss und dessen Bekanntmachung

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 LG in seinen Sitzungen am 22. 01. 1990 und am 25. 10. 1990 die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 4 "Meckenheim – Rheinbach – Swisttal" beschlossen.

Der Beschluss des Kreistages vom 22. 01. 1990 und vom 25. 10. 1990 zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes wurde am 17. 11. 1992 ortsüblich bekannt gemacht.

Siegburg, den 17. 11. 1992

gez. Möller
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27a Abs. 1 LG zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes hat in der Zeit vom 14. 05. 1998 bis 01. 10. 1998 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 27b LG zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes hat in der Form der öffentlichen Darlegung in der Zeit vom 14. 05. 1998 bis 27. 05. 1998 stattgefunden. Die Erörterung gemäß § 27b LG hat am 25., 26. und 27. 05. 1998 stattgefunden.

Siegburg, den 02. 10. 1998

gez. Dr. Kiwit
Oberkreisdirektor

Beschluss der öffentlichen Auslegung

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises stimmte am 27. 03. 2003 dem Entwurf dieses Landschaftsplanes zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 27c Abs. 1 LG.

Siegburg, den 12. 05. 2003

gez. Kühn
Landrat

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes Nr. 4 "Meckenheim - Rheinbach - Swisttal" hat gemäß § 27c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung am 26. 04. 2003 in der Zeit vom 12. 05. 2003 bis 13. 06. 2003 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Siegburg, den 23. 01. 2004

gez. Kühn
Landrat

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am 01. 04. 2004 die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 27c LG vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft.

Dieser Landschaftsplan Nr. 4 "Meckenheim - Rheinbach - Swisttal" wurde gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 04. 2002 (GV. NRW. S. 160) vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 01. 04. 2004 als Satzung beschlossen.

Siegburg, den 07. 05. 2004

gez. Kühn
Landrat

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan Nr. 4 "Meckenheim - Rheinbach - Swisttal" wurde gemäß § 28 Abs. 1 LG von der Höheren Landschaftsbehörde mit Verfügung vom 16.08.2004 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 17.02.2005 unter Auflagen genehmigt. Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises ist in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2004 diesen Auflagen mit Ausnahme der Auflage Nr. 2 beigetreten (Beitrittsbeschluss). Kein Beitrittsbeschluss erfolgte für die Genehmigungsauflage Nr. 2, welche die vollständige Aufnahme des FFH-Gebietes "Laubwald südlich Rheinbach" in das Naturschutzgebiet 2.1-14 "Rheinbacher Wald" beinhaltet.

Bezirksregierung Köln
Köln, den 16. 08. 2004

Im Auftrag
gez. Brandt

Bekanntmachung der Genehmigung

Gemäß § 28 a LG wurde die Genehmigung dieses Landschaftsplanes Nr. 4 "Meckenheim - Rheinbach - Swisttal" sowie Ort und Zeit der Gewährung der Einsichtnahme gemäß § 28a LG in der Zeit vom 27. 06. 2005 bis 04. 07. 2005 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan Nr. 4 "Meckenheim - Rheinbach - Swisttal" in Kraft.

Siegburg, den 05. 07. 2005

gez. Kühn
Landrat

Informationen zum Kartenwerk:

Hergestellt aus den Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000 mit Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises (Lizenznummer SU 2002 29).

Jedes Planquadrat entspricht einem Blatt der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000.

Die Randspalten geben die Hoch- und Rechtswerte an.

Zur vereinfachten Kennzeichnung der Planquadrate wurden zusätzlich in die Randspalten Klein- und Großbuchstaben gesetzt.

:rhein-sieg-kreis
Amt für Natur- und Landschaftsschutz
Abteilung Landschaftsplanung, Fachplanungen

Landschaftsplan Nr. 4
Meckenheim - Rheinbach - Swisttal

Entwicklungskarte

Maßstab: 1 : 20.000

500 0 500 1000 1500 Meter

(Maßstab im Original 1 : 10.000)

Bearbeitung:

Ginster Steinheuer
Planungsbüro
Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel. 02225/945314
Fax 02225/945315